

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 20. Juli 2018**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.06.2020

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-2/20

Nummer:

Z-56.313-100

Geltungsdauer

vom: **21. Juli 2020**

bis: **21. Juli 2021**

Antragsteller:

Remmers GmbH

Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönigen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Dämmschichtbildende Beschichtung "Brandschutz" zur Ausrüstung von Vollholz und
Holzwerkstoffplatten und deren Verwendung als schwerentflammbare Baustoffe**

Dieser Bescheid ändert die Bestimmungen und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-56.313-100 vom 20. Juli 2020. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-56.313-100**

Seite 2 von 5 | 26. Juni 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-56.313-100 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen des Abschnitts 1 werden wie folgt geändert:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtung (Feuerschutzmittel), "Brandschutz" genannt, für die Ausrüstung und Verwendung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 bzw. C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} in Kombination mit dem Decklack "Brandschutz-Schutzlack".

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0, einer Rohdichte > 400 kg/m³ und einer Dicke ≥ 10 mm;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0, einer Rohdichte ≥ 690 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0, mit einer Rohdichte ≥ 450 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm.

1.2.2 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Baustoffe aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die dämmschichtbildende Beschichtung muss stets in Kombination mit dem Decklack "Brandschutz-Schutzlack" verwendet werden, der nach der Ausrüstung der Baustoffe gemäß Abschnitt 1.2.1 nachträglich auf deren Oberfläche aufzubringen ist.

1.2.4 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens in Verbindung mit der Klasse B-s2, d0 bzw. der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} dürfen die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Baustoffe als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.5 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Baustoffe mit der dämmschichtbildenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Baustoffe sind zu beachten.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

2. Die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 werden wie folgt geändert:

- 2.1.3 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten folgender Klassen nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:
- Klasse B-s2, d0 bei freistehender Anordnung (≥ 80 mm Abstand zu anderen flächig angrenzenden Baustoffen)
bzw.
 - Klasse C-s2, d0 bei direkter Hinterlegung mit Mineralwolle-Dämmstoff nach DIN EN 13238⁵.
- 2.1.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁶ die Anforderungen nach Abschnitt 10 der Prüfnorm erfüllt und keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen / Schwelen gezeigt.

3. Die Bestimmungen des Abschnitts 2.2.3 werden wie folgt geändert:

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.313-100
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷
- Brandverhalten von ausgerüstetem Holz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz:
schwerentflammbar (Klasse B-s2, d0 bzw. C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1; nicht glimmend) bei Beachtung der Auftragsmengen;

⁴ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁵ DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten

⁶ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

⁷ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

4. Die Bestimmungen des Abschnitts 3.3 werden wie folgt geändert:

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁸) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die von ihr ausgeführte dämmschichtbildende Beschichtung (einschließlich Decklack) und der Einbau der damit ausgerüsteten Baustoffe nach Abschnitt 1.2 den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.313-100
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1).

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Riemesch-Speer

⁸ Siehe Muster-Bauordnung (MBO), §16a Abs.5 (s. www.is-argebau.de), bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern